



## Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen

Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen · Postfach 10 25 45

### vorab per Telefax

Herrn Präsident  
des Landtags Nordrhein-Westfal  
Ulrich Schmidt  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Goebenstraße 25  
44135 Dortmund  
Telefon (02 31) 54 10-0  
Telefax (02 31) 5 41 01 37

**14. Februar 2000**

Auskunft erteilt  
Frau Schuk  
Tel. (02 31) 54 10-173

Geschäftszeichen  
01.21.3-1999-1

**Betr.:** Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes  
in Nordrhein-Westfalen; Gesetzentwurf der Landesregierung  
(Drucksache 12/4475)

**Bezug:** Ihre Einladung zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen  
am 18.02.2000, 10.00 Uhr im Landtag, Ihr Geschäftszeichen: -II.I.G.2-

**Anlg.:** - 1 -

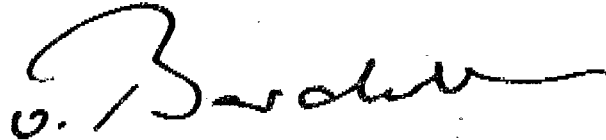
Sehr geehrter Herr Präsident,

für die Einladung des Landesoberbergamtes NRW zu der o.g. öffentlichen Anhörung  
des Landtages bedanke ich mich. Gerne nimmt das Landesoberbergamt NRW die  
Gelegenheit wahr, eine Vertreterin zu entsenden.

Zu der Anhörung am 18. Februar 2000 wurde Frau Regierungsdirektorin Dorothea  
Schuk per Telefax angemeldet.

Wie gewünscht überreiche ich anliegend die schriftliche Stellungnahme des Landes-  
oberbergamtes NRW zu dem Gesetzentwurf.

Mit freundlichen Grüßen

  
(von Bardeleben)



## Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen

Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen · Postfach 10 25 45 · 44025 Dortmund

Herrn Präsident  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Ulrich Schmidt  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Goebenstraße 25  
44135 Dortmund  
Telefon (02 31) 54 10-0  
Telefax (02 31) 5 41 01 37

**14. Februar 2000**

Auskunft erteilt  
**Frau Schuk**  
Tel. (02 31) 54 10-173

Geschäftszeichen  
01.21.3-1999-1

**Betr.:** Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen; Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 12/4475)  
hier: Stellungnahme

**Bezug:** Ihre Einladung zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 18.02.2000, 10.00 Uhr im Landtag, Ihr Geschäftszeichen: -II.I.G.2-

Das Landesoberbergamt NRW begrüßt es, dass der nordrhein-westfälische Landtag nunmehr ein Landesbodenschutzgesetz verabschieden möchte. Denn der Bergbau wirkt mit einer Vielzahl seiner Aktivitäten auf den Boden ein. Aus diesem Grund sehen die bergrechtlichen Regelungen bereits seit vielen Jahren u.a. auch Bestimmungen zum Schutz des Bodens vor. Dies sind insbesondere solche zur Wiedernutzbarmachung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Oberfläche und zur Sanierung von bergbaulichen Altlasten. Konkrete Anforderungen für die Wiedernutzbarmachung, die Untersuchung von Altlasten, die Methoden zur Sanierung sowie die Sanierungsziele waren jedoch bislang vom Gesetzgeber nicht einheitlich geregelt.

Ein wichtiger Aspekt, der einer Hervorhebung bedarf, ist die Tatsache, dass § 3 Abs. 1 Nr. 10 des Bundes-Bodenschutzgesetzes seinen Geltungsbereich auf den Fall beschränkt, dass die Vorschriften des Bundesberggesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen über die Errichtung, Führung oder Einstellung

eines Betriebes Einwirkungen auf den Boden nicht regeln. Die §§ 51 ff Bundesberggesetz über das Betriebsplanverfahren enthalten solche Regelungen. Insbesondere die §§ 55 Abs. 1 Nr. 5, Nr. 7 und Nr. 9 sowie § 48 Abs. 2 enthalten u.a. Regelungen zur Vorsorge gegen Einwirkungen auf das „Schutzgut Boden“ bzw. gegen gemeinschädliche Einwirkungen bzw. die Berücksichtigung von entgegenstehenden öffentlichen Interessen.

Im Rahmen dieser für jeden Einzelfall durchzuführenden Prüfung werden von jeher bei den Entscheidungen über die Zulassung von Betriebsplänen als gebundener Verwaltungsentscheidung materiellrechtlich die geltenden umweltrechtlichen Vorschriften in die Prüfung mit eingestellt. Dies ist insbesondere bei der Bearbeitung und Zulassung von Betriebsplänen nach § 53 Bundesberggesetz, sog. „Abschlussbetriebsplänen“, der Fall. Hier wird für die Wiedernutzbarmachung bzw. Sanierung der in Anspruch genommenen Oberfläche gemäß den durch untergesetzliche Regelwerke verbindlich gemachten Anforderungen entsprochen.

Dieses sind zum Beispiel die „Bergverordnung für die Braunkohlenbergwerke“ (BVOBr) des Landesoberbergamtes vom 20.02.1970 in der Fassung vom 05.02.1998 oder die „Richtlinien für die landwirtschaftliche Wiedernutzbarmachung von Braunkohlentagebauen“ des Landesoberbergamtes NRW vom 22.01.1973. Siehe hierzu die als Anlage beigefügte Erläuterung. Die Regelwerke werden ständig an den jeweils geltenden Stand der Technik und die aktuelle Rechtslage angepasst.

Insofern ist die Aufnahme des Landesoberbergamtes NRW und der Bergämter als Bodenschutzbehörden in § 13 Abs. 2 des Entwurfes zum Landesbodenschutzgesetz folgerichtig.

Für den Außenstehenden war bisher kaum erkennbar, auf welcher gesetzlichen Grundlage und mit welchem Ziel die Maßnahmen zur Altlastensanierung durchgeführt werden. Erst mit dem Inkrafttreten des Bundes-Bodenschutzgesetzes und der zugehörigen Rechtsverordnungen sowie dem zur Verabschiedung anstehenden Landesbodenschutzgesetz werden in Zukunft einheitliche Bewertungs- und Handlungsmaßstäbe für diesen Bereich gelten.

Im Rahmen der Ressortabstimmung hat das Landesoberbergamt NRW bereits Anregungen eingebracht, die teilweise Berücksichtigung gefunden haben. So wurde zum Beispiel in § 12 Abs. 6 des Entwurfes die öffentliche ortsübliche Bekanntmachung bereits auf eine Anzahl von 50 Personen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, gesenkt.

Weiterhin wurde in § 12 Abs. 9 eine Befreiung von der Verpflichtung von bestehenden Bodenschutzverordnungen für den Fall einer unbeabsichtigten Härte oder unverhältnismäßigen Belastung von Eigentümern oder Nutzungsberechtigten aufgenommen.

Der Vorbehalt einer Rechtsverordnung nach § 5 Bundesbodenschutzgesetz ist ebenfalls vom Landesoberbergamt NRW angeregt worden.

#### **Zu den Vorschriften der Entwurfsfassung im Einzelnen:**

##### **Zu § 5 Abs. 2 Satz 2:**

Diese Ermächtigungsnorm zum Erlass von Verwaltungsvorschriften durch die oberste Bodenschutzbehörde lässt nicht erkennen, welche Kriterien durch das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NRW bei dem Erlass einer entsprechenden Verwaltungsvorschrift zugrunde gelegt werden sollen. Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, die Regelungen in den §§ 17 Abs. 2 und 18 des Entwurfes um konkrete Vorgaben zu ergänzen.

##### **Zu den §§ 7 bis 9:**

Das Landesoberbergamt NRW geht davon aus, dass seine bisherige Zuständigkeit für die Erhebung altlastverdächtiger Flächen und Altlasten sowie die diesbezügliche Katasterführung gemäß Ziff. 32.21 ff. der Zuständigkeitsverordnung technischer Umweltschutz (ZustVotU) beibehalten bleibt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine schärfere Abgrenzung der einzelnen Zuständigkeiten erforderlich ist. Im Übrigen ist für das Landesoberbergamt NRW auch unter Berücksichtigung der Gesetzesbegründung nicht erkennbar, ob sich aus der unter Satz 3 des § 8 des Entwurfs

verlangten nachrichtlichen Aufnahme der Daten bestimmter Altablagerungen und Altstandorte zusätzliche Aufgaben ergeben können.

**Zu § 10:**

Die in Abs. 4 vorgesehene Weitergabe von Daten begegnet hier insofern Bedenken, weil beim Landesoberbergamt NRW als für die Katasterführung zuständigen Behörde, Unterlagen oder Erkenntnisse über die betroffenen Grundeigentümer grundsätzlich nicht vorliegen. Diese müssten erst ermittelt werden. Da die Grundstücke heute eher kleinräumig aufgeteilt und bebaut sind, kämen auf die Bergverwaltung Mehrkosten zu, die im Haushaltsansatz zu berücksichtigen wären.

**Zu § 12:**

Grundsätzlich weise ich auf die generelle Frage der Geltung des nunmehr im Entwurf vorgelegten Landesbodenschutzgesetzes in Betrieben unter Bergaufsicht hin. Der Begriff des Bodens gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3a) Bundes-Bodenschutzgesetz umfasst auch die Nutzungsfunktion des Bodens als Rohstofflagerstätte. Insofern erstreckt sich die Ausgleichspflicht nach § 10 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 9 des Entwurfes für ein Landesbodenschutzgesetz auch auf die Nutzung des Bodens als Rohstoff-lagerstätte.

**Zu § 13:**

Wegen des betriebsbezogenen Ansatzes des Bundesberggesetzes ist in Absatz 2 bereits in der Ressortabstimmung folgende klarstellende Formulierung vorgeschlagen worden: „Bei Tätigkeiten und Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bundesberggesetz, die mit der Inanspruchnahme von Flächen verbunden sind, ...“.

Der Text der genannten Vorschrift lautet auszugsweise:

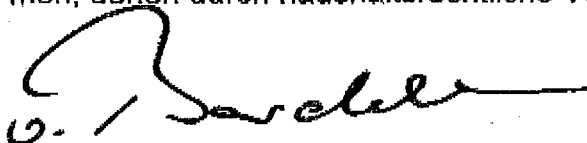
„Dieses Gesetz gilt für

1. das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen einschließlich des Verladens, Beförderns, Abladens, Lagerns und Ablagerns von Bodenschätzen, Nebengestein und sonstigen Massen, soweit es im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Aufsuchen, Gewinnen oder Aufbereiten steht und sich nicht aus Absatz 4 etwas anderes ergibt,
2. Das Wiedernutzbarmachen der Oberfläche während und nach der Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen,....“

**Zu § 18:**

Die generelle Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften begegnet hier trotz des eingefügten Vorbehaltes einer Rechtsverordnung des Bundes und der notwendigen Ressortabstimmung erheblichen grundsätzlichen Bedenken, weil diese wesentliche Eingriffe in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen wie z.B. das Eigentum oder das Recht auf informationelle Selbstbestimmung erlaubt.

Abschließend weise ich daraufhin, dass insbesondere durch die Regelungen in den §§ 5, 8, 10 und 11 des Entwurfes neue Aufgaben auf die Bodenschutzbehörden zukommen, denen durch haushaltsrechtliche Vorkehrungen Rechnung getragen werden sollte.

  
(von Bardeleben)

Anlage zur Stellungnahme des Landesoberbergamtes NRW**Regelungen zum Bodenschutz bei der Wiedernutzbarmachung der ehemaligen Betriebsflächen des Braunkohlenbergbaus****Landwirtschaftliche Wiedernutzbarmachung**

Durch den Braunkohlenbergbau im Rheinischen Revier werden vorwiegend hochwertige landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Gemäß den Zielen der Braunkohlenpläne sind die ehemaligen Abbaubereiche wieder überwiegend landwirtschaftlich zu rekultivieren, wobei der **Funktionserhaltung der Lößböden** als natürliche Lebensgrundlage einer ertragsfähigen Landwirtschaft besondere Bedeutung zugemessen wird.

Die Erkenntnisse langjähriger geologisch-bodenkundlicher Untersuchungen über die Eignung des anstehenden Bodenmaterials und den Einfluß der einzelnen Arbeitsvorgänge zum Aufbringen und Behandeln des kulturfähigen Substrates auf die Ertragsfähigkeit der Neulandböden hat das Landesoberbergamt NRW in den **"Richtlinien für die landwirtschaftliche Wiedernutzbarmachung von Braunkohlentagebauen"** vom 22.01.1973 (Neufassung vom 07.01.1992) zusammengefaßt und für den Bergbautreibenden verbindlich gemacht.

In den Richtlinien werden konkrete technische und organisatorische Festlegungen zur

- Eignung und Auswahl des anstehenden Lößmaterials
- Herstellung des Rohplanums
- Herstellung der Lößschicht (Art der Aufbringung, Mächtigkeit, Neigung etc.)
- Bewirtschaftung des aufgebrauchten empfindlichen Lößrohbodens getroffen.

Die Einhaltung dieser Bestimmungen zum Schutz des Bodens wird durch die Bergbehörde regelmäßig überwacht.

Zur Beweissicherung der Qualität der hergestellten Neulandböden sind vom Bergbautreibenden jährlich folgende **Unterlagen** vorzulegen:

- ◆ Wiedernutzbarmachungsriß gem. der Verordnung über markscheiderische Arbeiten und Beobachtungen der Oberfläche (Marksch-BergV)
- ◆ Wiedernutzbarmachungsstatistik nach der Unterlagen-Bergverordnung (Unterlagen-BergV)
- ◆ Ergänzende Unterlagen:
  - Lößbilanzen
  - Angaben von Besonderheiten der hergestellten Oberfläche (z. B. Gerätetransporttrassen, Immissionsschutzdämme, Drainagen und Bodenaushub)
  - Angaben über die Materialart der obersten Schicht der Rohkippe

Anlage zur Stellungnahme des Landesoberbergamtes NRW**Regelungen zum Bodenschutz bei der Wiedernutzbarmachung der ehemaligen Betriebsflächen des Braunkohlenbergbaus****Landwirtschaftliche Wiedernutzbarmachung**

Durch den Braunkohlenbergbau im Rheinischen Revier werden vorwiegend hochwertige landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Gemäß den Zielen der Braunkohlenpläne sind die ehemaligen Abbaubereiche wieder überwiegend landwirtschaftlich zu rekultivieren, wobei der **Funktionserhaltung der Lössböden** als natürliche Lebensgrundlage einer ertragsfähigen Landwirtschaft besondere Bedeutung zugemessen wird.

Die Erkenntnisse langjähriger geologisch-bodenkundlicher Untersuchungen über die Eignung des anstehenden Bodenmaterials und den Einfluß der einzelnen Arbeitsvorgänge zum Aufbringen und Behandeln des kulturfähigen Substrates auf die Ertragsfähigkeit der Neulandböden hat das Landesoberbergamt NRW in den **"Richtlinien für die landwirtschaftliche Wiedernutzbarmachung von Braunkohlentagebauen"** vom 22.01.1973 (Neufassung vom 07.01.1992) zusammengefaßt und für den Bergbautreibenden verbindlich gemacht.

In den Richtlinien werden konkrete technische und organisatorische Festlegungen zur

- Eignung und Auswahl des anstehenden Lössmaterials
- Herstellung des Rohplanums
- Herstellung der Lössschicht (Art der Aufbringung, Mächtigkeit, Neigung etc.)
- Bewirtschaftung des aufgebrauchten empfindlichen Lössrohbodens getroffen.

Die Einhaltung dieser Bestimmungen zum Schutz des Bodens wird durch die Bergbehörde regelmäßig überwacht.

Zur Beweissicherung der Qualität der hergestellten Neulandböden sind vom Bergbautreibenden jährlich folgende **Unterlagen** vorzulegen:

- ◆ Wiedernutzbarmachungsriß gem. der Verordnung über markscheiderische Arbeiten und Beobachtungen der Oberfläche (Marksch-BergV)
- ◆ Wiedernutzbarmachungsstatistik nach der Unterlagen-Bergverordnung (Unterlagen-BergV)
- ◆ Ergänzende Unterlagen:
  - Lössbilanzen
  - Angaben von Besonderheiten der hergestellten Oberfläche (z. B. Gerätetransporttrassen, Immissionsschutzdämme, Drainagen und Bodenaushub)
  - Angaben über die Materialart der obersten Schicht der Rohkippe



- Luftbildaufnahmen im Maßstab 1:5000 (schwarzweiß) von den Flächen, die vor 3 bis 4 Jahren hergestellt wurden, mit einer Kommentierung
- Höhenlinien der einplanierten Lößoberflächen
- Darstellung der Lößmächtigkeiten im Rasterabstand von 50 m
- Geologisches Längsprofil durch die Lößlagerstätte.

Durch Auswertung dieser Unterlagen können ggf. vorhandene Rekultivierungsmängel oder schädliche Bodenveränderungen (Verdichtungen, Vernässungen, Setzungen, Erosionen, etc), die durch Fehler bei der Herstellung des Rohplanums und beim Lößauftrag entstanden sind, frühzeitig erkannt und durch geeignete Sanierungsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Entsprechend den Zielen der Braunkohlenplanung ist es ferner erforderlich, die revierweit jeweils zur Verfügung stehenden Lößmengen als Ausgangsmaterial zu erfassen. Aus Gründen einer sparsamen Bewirtschaftung ist der in bestimmten Abbaubereichen ggf. vorhandene Lößüberschuß an geeigneter Stelle solange zu deponieren, bis er zur landwirtschaftlichen Wiedernutzbarmachung verwendet werden kann.

Das Gebot einer sorgfältigen Lößbewirtschaftung durch den Bergbautreibenden ergibt sich auch aus den Bestimmungen der **"Bergverordnung des Landesoberbergamtes NRW für die Braunkohlenbergwerke (BVOBr) vom 20.02.1970 in der Fassung vom 05.02.1998"** (§ 39 BVOBr). Danach sind kulturfähige Bodenschichten für die Wiedernutzbarmachung gesondert abzutragen, soweit deren Mächtigkeit eine getrennte Gewinnung gestattet, und zur Erhaltung der Nutzungsfähigkeit schonend zu behandeln.

In einer vom Bergbautreibenden jährlich vorzulegenden **Lößbilanz und Lößvorschau** wird der in jedem Abbaubereich anstehende Löß tabellarisch nach Menge und Qualität erfaßt und die Verwendung der gewonnenen Lößmengen für die land- und forstwirtschaftliche Rekultivierung flächenbezogen nachgewiesen. Die sich aus den Differenzmengen in Einzelfällen ergebenden Lößverluste werden dabei ausgewiesen und begründet. Das bergbehördliche **Monitoring zur Lößbewirtschaftung** wird gem. einer Verfügung des ehemaligen Oberbergamtes Bonn in dieser Form bereits seit 1963 durchgeführt.

Als Hilfsmittel für die langfristige Tagebauplanung und für die bergbehördliche Prüfung werden vom Bergbautreibenden ferner **langfristige Lößbilanzen** erstellt, in welchen auf Grundlage der für jeden Abbaubereich vom Geologischen Landesamt NRW erarbeiteten Fachgutachten unter Berücksichtigung von Dargebot und Verbrauch der jährlich durchzuführende Austausch von Löß und Forstkieles zwischen den einzelnen Tagebauen dargestellt wird.

Durch Vergleich der langfristigen Vorgaben mit den jährlichen Istdaten wird sichergestellt, daß die in den Braunkohlenplänen enthaltene Aufteilung der zu rekultivierenden Bodennutzungsarten und die dort dargestellte Landschaftsgliederung bei der Wiedernutzbarmachung der Betriebsflächen möglichst genau eingehalten werden kann, um neben einer ertragsreichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzbarkeit auch ein erlebnisreiches und natürlich wirkendes Landschaftsbild zu schaffen.

### Forstliche Wiedernutzbarmachung

In den "Richtlinien für das Aufbringen von kulturfähigem Bodenmaterial bei forstwirtschaftlicher Rekultivierung" des Oberbergamtes Bonn wurde bereits 1967 u.a. festgelegt, daß auf den bei der Verkipfung von Braunkohlentagebauen entstehenden Flächen sog. Forstkieß - ein Gemisch aus Löß oder Lößlehm mit quartären Sanden und Kiesen - oberhalb einer wasserdurchlässigen Schicht aufzubringen ist.

Die bergbehördlichen Richtlinien für die forstliche Wiedernutzbarmachung wurden seitdem laufend den aktuellen Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen angepaßt. Die mit der letzten **Neufassung der Richtlinien vom 03.12.1996** durch das Landesoberbergamt NRW vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen basieren im wesentlichen auf den bei der Wiedernutzbarmachung der Außenkippe Sophienhöhe des Tagebaus Hambach gewonnenen boden- und vegetationskundlichen Erkenntnissen und auf den hierzu von den Fachbehörden - insbesondere von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW - vorgebrachten Anregungen.

Wesentlichste Änderung ist der in der Neufassung verankerte Grundsatz des vorrangigen Aufbringens von reinem Löß oder Lößlehm, um das Spektrum der langfristigen Nutzungsmöglichkeiten so zu erweitern, daß auch eine nachfolgende landwirtschaftliche Nutzung der neuen Waldstandorte nicht grundsätzlich ausgeschlossen wird. Durch das Aufbringen des Bodensubstrates sollen aber insbesondere auch Bedingungen geschaffen werden, die es langfristig ermöglichen, daß sich durch die **Prozesse der natürlichen Bodenbildung** wieder Waldstandorte entwickeln, die den vor der bergbaulichen Inanspruchnahme vorhandenen Verhältnissen näher kommen, als dieses bei reinen Forstkieß-Standorten zu erwarten ist. Neben den Forderungen der Forstwirtschaft nach Herstellung von Standorten mit möglichst hoher waldbaulicher Produktion wurde bei der Novellierung der o.a. Richtlinien somit auch speziellen waldökologischen Belangen und naturschutzrechtlichen Forderungen Rechnung getragen. So ist es nach den Vorgaben der Richtlinien auf Teilflächen zulässig, von den grundsätzlichen Anforderungen abzuweichen und zur Schaffung von Standortbedingungen mit einem feuchten bzw. wechselfeuchten oder auch trockenen Bodenwasserhaushalt dort speziellere Bodensubstrate aufzubringen. Auf den verkippten Rohböden sind zur Beschleunigung der Bodenbildung und der Ausbreitung der Bodenlebewesen nachfolgend humoser Oberboden und holziges Wurzelmaterial aus den Altwaldbereichen möglichst netzartig aufzubringen. Zur Vermeidung von Erosionen und Verdichtungen der Oberfläche wurden in die Richtlinien ferner einige grundlegende Forderungen des Bodenschutzes aufgenommen.

Die aktuellen Grundsätze werden in den nächsten Jahren insbesondere bei der forstlichen Wiedernutzbarmachung der überhöhten Innenkippe des Tagebaus Hambach zu Anwendung kommen. Hier wird bis zum Jahr 2015 eine ca. 1300 ha große Oberfläche mit naturnaher Reliefgestaltung und unter weitgehendem Verzicht auf Planierarbeiten hergestellt, auf der sich zukünftig ein nachhaltig leistungsfähiger und ökologisch wertvoller Eichen-Buchen-Mischwald entwickelt.